

Workshop I: „Konto“

Erfahrungen mit dem P-Konto und dem Basiskonto

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Pamela Wellmann
Fachtagung der Freien Wohlfahrtspflege -
Starke Beratung in NRW

05. Oktober 2017, Düsseldorf

Basiskonto

15 Monate Zahlungskontengesetz

- Durchsetzung der Kontoeröffnung durch die BaFin in über 100 Fällen, davon 17 Anordnungen (PM BaFin 05/2017)
- Fazit: „geräuschlose“ Umsetzung
- Hauptprobleme mit Entgelten, Unterschied Konto-Basiskonto, Kontenwechselhilfe

Verpflichtete Kreditinstitute

Gesetzl. Regelung

- Alle Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten
- Zulässig sind Zugangsbegrenzungen für alle (Sparkassen regional, Ärztebank)

Beratungshinweis

- Vorsicht bei FinTechs, ggf. nur Vermittler, halten nicht immer die Standards bei Basiskonten/P-Konten

Personenkreis/Zugang

Gesetzl. Regelung

- Jeder Verbraucher (§ 13 BGB) mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU
- Personen ohne festen Wohnsitz
- Asylsuchende/Personen ohne Aufenthaltstitel, die nicht abgeschoben werden dürfen

Beratungshinweis

- **Problem:** Personen ohne Papiere, die der Ausweispflicht genügen: Konflikt mit Vorschriften zur Geldwäsche - Lösung: [IdentifikationsprüfungsVO](#) Duldungsbescheinigung oder Ankunftsnachweis ausreichend, aber meist keine Ausnahmen mehr möglich

Antragstellung/Eröffnung

Gesetzl. Regelung

- Antrag per Formular, aber kein Formularzwang
- Vollständiges Formular = vollständiger Antrag
- Recht auf Eingangsbestätigung
- Ausdrückliche Bezeichnung als Basiskonto im Antrag
- Kein Gemeinschaftskonto

Beratungshinweis

- Kreditinstitut muss Formular unentgeltlich bzw. im Internet zur Verfügung stellen
- **Problem:** alte Guthabenkonten – keine automatische Umwandlung, dann auch kein umfassender Schutz, ggf. „umwandeln“
- **Problem:** Verbraucher muss ausdrücklich Basiskonto verlangen, sonst erhält er oft kein Konto / Alternativangebot

Antragstellung/Eröffnung

Gesetzl. Regelung

- Antrag auf P-Konto gleichzeitig möglich
- Angebot zur Eröffnung (oder Ablehnung) innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Antragstellung
- Ablehnung mit Begründung und Information über Rechtsmittel und Schlichtungsstellen in Textform

Beratungshinweis

- **Achtung:** Nur, wenn bisherige P-Konto-Funktion aufgehoben, (möglich mit Kontenwechselhilfe, die aktuell oft nicht funktioniert, Rückumwandlung nötig)

Problem: Berechnung der 10-Tage-Frist, Annahmezeit des Verbrauchers zählt nicht mit - bisher keine Probleme

Ablehnungsgründe

Gesetzl. Regelung

- Abschließend!
- Bereits vorhandenes Zahlungskonto mit tatsächlicher Nutzung (auch P-Konto)
- Verurteilung wegen Straftat
- Berechtigte Kündigung
- Verstoß gegen Geldwäscheregeln

Beratungshinweis

Keine Ablehnung bei:

- Konto durch Verrechnung blockiert
- Kündigung des Kontos, auch bei Überziehung (Zugangsnachweis!)
- **Problem:** Keine Mitnahme der P-Kontofunktion
- **Problem:** drohende Nichtnutzbarkeit

Leistungen/Entgelte

Gesetzl. Regelung

- Barein- und Auszahlungen, Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge, Zahlungskarten, Geldautomaten, Onlinebanking
- Dispo möglich
- Aber: nicht mehr Leistungen als allen Kunden zur Verfügung stehen

Beratungshinweis

- Leistungskatalog umfassend – klappt!!
- Onlinebanking nicht explizit genannt, aber RiLi (+) – klappt!!
- Schecks wurden nicht geregelt, nicht im Leistungskatalog enthalten

Leistungen/Entgelte

Gesetzl. Regelung

- Entgelte angemessen, marktüblich und am Nutzerverhalten orientiert
- Rechtsfolge bei zu hohem Entgelt:
Unwirksamkeit der Klausel
= kein Entgelt
(Abschreckung)

Beratungshinweis

- **Problem:** Regelung zu Entgelten ist unzulänglich, keine Kriterien
- VZ: Keine höheren Entgelte als gleiche Konten für andere Kunden (marktüblich)
- VZ: Angebot von zwei Modellen (online und Schalter) erforderlich, wenn generell angeboten (Nutzerverhalten) – so auch BaFin
- Verfahren laufen, negativ bisher:
LG Lübeck 16 O 4/17 vom
08.08.2017

Kündigung

Gesetzl. Regelung

Kündigung durch Bank:

- In Textform mit Gründen und Hinweis auf Rechtsschutz
- Kündigungsgründe abschließend

Kündigung durch Verbraucher:

- Jederzeit möglich, Frist max. 1 Monat

Beratungshinweis

- Kündigungsgründe abschließend, auch nicht durch AGB-Vereinbarung erweiterbar
- Nach berechtigter Kündigung besteht Anspruch auf Basiskonto bei anderem Institut

Rechtsschutz

Gesetzl. Regelung

- Verwaltungsverfahren bei der BaFin, im Erfolgsfall Anordnung der Kontoeröffnung
- Entscheidung innerhalb von 4 Wochen, kostenlos
- Alt.: Zivilrechtsweg (LG)
- Gegenseitiger Ausschluss der Rechtswege

Beratungshinweis

- **Problem:** Kein Rechtsschutz durch BaFin bei Kündigung und bei Streit über Entgelte, Leistungen, etc. – hier nur Beschwerde möglich, aber sinnvoll

P-Konto-Evaluation (1)

- Veröffentlichung des Berichtes durch iff und BMJV im Februar 2016 (nach 3,5 Jahren!!)
- Derzeit: Arbeit an einem Referentenentwurf zu gesetzlichen Änderungen; Realisierung in nächster Legislaturperiode noch offen
- Quantitativer Erfolg: über 2 Mio. P-Konten
- Organisatorischer Erfolg: Rolle und Ansehen der Schuldnerberatung gestärkt (Prof. Kothe)

P-Konto-Evaluation (2)

Positive Ergebnisse:

- Bescheinigungen überwiegend von SB
- Selten fehlerhaft
- Praktisch kein Missbrauch
- Entgelte durch Verbandsklagen geregelt
- P-Konto etabliert
- Diverse Empfehlungen zu gesetzl. Änderungen

P-Konto-Evaluation (3)

Das soll sich ändern:

- Fortführung von Gemeinschaftskonten und ggf. rückwirkender Schutz
- Umwandlung durch Vertreter
- Verlängerung des Ansparübertrags
- Umgang mit Nachzahlungen (Bescheinigung)
- Bescheinigung durch Vollstreckungsgericht nach nur einer Ablehnung (§ 850 k 5 ZPO)

P-Konto-Evaluation (4)

Das soll sich ändern:

- Umgang mit debitorischem Konto
- Musterbescheinigung/Bescheinigungsteil in Bescheiden
- Schutz (nur) der Leistungen Stiftung Mutter und Kind durch Bescheinigung
- Verkürzung der Prognosefrist in § 850 I ZPO/
Aufhebung fruchtloser Pfändungen
(positiv: SGB II-Änderung: Regelbewilligung 12 Monate)

P-Konto-Evaluation (5)

Das wird sich derzeit nicht ändern:

- Keine Vorschläge zur fehlenden Transparenz/Information des Schuldners
- Schicksal alter Kontopfändungen in der InsO
- Schutz von Sozialleistungen auf nicht gepfändetem Konto (fehlende Rückwirkung bzw. Information über Schutzmöglichkeiten)
- Verrechnungsschutz von Arbeitseinkommen

P-Konto-Evaluation (6)

Das wird sich derzeit nicht ändern:

- Regelungen zu weniger Zurückhaltung von Vollstreckungsgerichten (Recht auf Gleichstellung von Lohn- und Kontopfändung)
- Keine Kontobezogenheit von Entscheidungen (sondern weiter pfändungsbezogen)
- Vorschlag zur „Sensibilisierung“ öffentlicher Gläubiger anstatt Klarstellung in der AO

Abtretung von Kontoguthaben (1)

Aktuelles Problem:

- Ratenzahlungsvereinbarungen von Inkassobüros enthalten formularmäßige (Sicherungs)-Abtretung von Kontoguthaben
 - Inkassobüros legen Abtretung bei Banken offen
 - Guthaben ist nur im Rahmen von bereits bestehenden P-Konten geschützt, § 400 BGB, keine Rückwirkung
- Problem: Prozessgericht ist für Erhöhung des Freibetrages zuständig

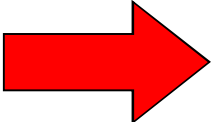
Abtretung von Kontoguthaben (2)

Handlungsoptionen:

- Rechtzeitige Umwandlung in P-Konto
- Ggf. Einhaltung von Ratenzahlungen bzw. kein Abschluss solcher Vereinbarungen
- Ggf. Widerruf (Fernabsatz, entgeltlich)
- Abtretungen per AGB oft unwirksam (Maßstab: Rechtsprechung zu Lohnabtretungen bzw. unangemessene Klausel)
- Abtretungsausschluss per Vertrag oder Banken AGB
- Zurückweisung durch Bank wegen Unwirksamkeit/mind. Hinterlegung

Nachzahlungen

Bis zu einer gesetzlichen Änderung gilt folgendes:

- Keine Bescheinigung, da keine einmalige Sozialleistung
- Antrag gemäß § 850 k 4 ZPO 
fiktive Verteilung auf Monate (BGH, 25.10.2012, VII ZB 31/12, Rn20, Zurechnung auf den Zeit-raum für den, nicht: in dem sie gezahlt werden.)
- Problem: neg. Entscheidungen des LG Berlin und LG Koblenz/dort nur im Ausnahmefall Schutz über § 765a ZPO

SGB II-Änderung - § 42

Neuregelung des § 42 Absatz 4 SGB II:

„Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

- Achtung: Das gilt nur für die Quellenpfändung (beim Leistungsträger) und nicht für die Kontopfändung – es erleichtert aber Erhöhungsanträge nach § 850 k 4 ZPO
- Vorsicht: manche Jobcenter beraten falsch (Nachzahlungen seien unpfändbar)
- Bescheinigung durch [Jobcenter](#)

Öffentliche Gläubiger

- **Problem:** Verweigerung von Pfändungsschutz wegen Nichtzuständigkeit
- Rechtslage: Zuständigkeit für den Pfändungsschutz der 3. Stufe (Erhöhung in besonderen Lagen § 850 k 4 ZPO) anstelle des Vollstreckungsgerichtes b. öffentl. Pfändungen – kein Ermessen, sie müssen tätig werden!!
- **Neu:** VGH BaWü Beschluss vom 17.Mai 2017, 2 S 894/17, Zuständigkeit bestätigt!
- Beratung: [Merkblatt](#) aushändigen, Runder Tisch

Alte Kontopfändungen in der Insolvenz (1)

Was passiert mit den alten Kontopfändungen?

Pfändungen (älter als 3 Monate) bleiben bestehen!! ...

Aber:

Insolvenzverfahren:

- §§ 89, 91 InsO: Verbot der Einzelvollstreckung, auch bei Kontofreigabe (BGH v. 12.02.2009, IX ZB 112/06)
ggf. Wiederaufleben bei Scheitern

Alte Kontopfändungen in der Insolvenz (2)

Verfahren aufgehoben:

- § 294 InsO: Verbot der Einzelzwangsvollstreckung, alte Pfändungen dürfen nicht bedient werden, pfändbare Beträge stehen dem Schuldner zu, Schutz über Vollstreckungsgericht

Restschuldbefreiung erteilt:

- § 301 InsO: Durchsetzungsverbot der Ursprungsforderung, aber Schuldner muss die Aufhebung der Pfändung beantragen per Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO/Titelherausgabe § 371 BGB/Eröffnung neues Basiskonto

Verbraucherschutz und Schuldnerberatung

- **vzbv:** Klage gegen Global Payments (prepaid Kreditkarten und schufafreier Kredit)
- **vzbv:** Klage gegen Santander Bank wegen Leistungseinschränkungen P-Konto und Basiskontopflicht (Entgelte)
- **VZ NRW:** Klage gegen Lugano/Lyon Finanz (unseriöser Schuldenregulierer)
- **VZ NRW:** div. Verfahren wegen Inkassoentgelten (u.a. 1,3 Gebühr und doppelte Kosten)

Marktwächter

Beschwerden über Anbieter, „Maschen“, AGB,
Entgelte bitte melden: Frühwarnnetzwerk

<http://www.marktwaechter.de/>

Marktwächter

Start | Datenschutz | Impressum | RSS



verbraucherzentrale

 Suchen

MARKTWÄCHTER

FINANZEN ▾

DIGITALE WELT ▾

PRESSE ▾

MITMACHEN ▾

Start > Mitmachen > Beschwerdeformular

Beschwerdeformular

Für die Marktbeobachtung aus Verbrauchersicht können Ihre Informationen und Erfahrungen sehr wertvoll sein. Hier können Sie Ihre Beschwerde loswerden und uns in dem folgenden Formular mitteilen, welche Probleme Sie mit Produkten oder Anbietern des Digitalen Marktes oder des Finanzmarktes haben. Sie können uns auch wichtige Hinweise auf aktuelle Entwicklungen am Markt geben. Werden Sie Teil des Frühwarnnetzwerks der Marktwächter.



Name

E-mail *

Bereich

- Keine - ▾

Ihr Anliegen *

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Impressum:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

www.vz-nrw.de